Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 731
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 19. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2021)

zum Thema:

5 Neue Asylunterkünfte in Berlin

und **Antwort** vom 04. Nov. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28731
vom 19. Oktober 2021
über
5 Neue Asylunterkünfte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nach aktuellen Medienberichten beabsichtigt der Senat, 5 Asylunterkünfte in Berlin in Kürze neu zu eröffnen, darunter 2 ehemalige Containerdörfer.

1. Wo sind die genauen Standorte (Adresse) der jeweiligen Unterkünfte?

2. Wie viel Personen passen in jede der 5 Unterkünfte?

Zu 1. und 2.: Es handelt sich um folgende Unterkünfte:

Unterkunft	Kapazität in Plätzen
Alt-Moabit	96
Blumberger Damm	400
Hausvaterweg	280
Rauchstraße	258
Töpchiner Weg	88

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar, die bei einer

Bekanntgabe der Adressen der Unterkünfte durch den Senat verletzt würden. Hier ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Droht bei einer Veröffentlichung der Antwort eine Grundrechtsverletzung durch den Senat, so sind alternative Formen der Beantwortung zu suchen, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigen können.

Zunächst sind hierfür das Informationsinteresse des Abgeordneten und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des oder der Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung von schriftlichen Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen. Die unterschiedlichen Interessen müssen einander im Wege der praktischen Konkordanz so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Durch die Veröffentlichung der genauen Adressen von Unterkünften droht eine Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der dort untergebrachten Geflüchteten als auch der vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausländerfeindliche Übergriffe.
Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nimmt im Gefüge des Grundgesetzes einen besonders hohen Rang ein. Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der oder des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (BVerfG 13.06.2017, 2 BvE 1/15, juris Rz. 101). Gefahren für dieses Rechtsgut können sich ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Wohnort von Geflüchteten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und als Folge ausländerfeindliche Übergriffe an diesen Orten erleichtert werden und zu befürchten sind.
Anders als bei der Angabe von Straßennamen ohne Hausnummern oder auch der Angabe von Betreiberinnen und Betreibern, ist hier keine Ermittlung von Zusatzwissen durch eine mehrschrittige Internetrecherche oder eine Ortsbesichtigung erforderlich, um die Unterkunft aufzufinden. Diese leichte Zugänglichkeit der Information ist dazu geeignet, Gelegenheitstäterinnen/Gelegenheitstäter zu motivieren und erhöht die Gefahr, dass ausländerfeindlich gesinnte Personen die Unterkünfte aufsuchen und die Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort angreifen.

Aufgrund des hohen Rangs des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Vielzahl, der vor potentiellen Angriffen zu schützenden Personen, nämlich wie oben dargestellt, der Geflüchteten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkünfte, hat der durch die Veröffentlichung entstehende Eingriff ein erhebliches Gewicht.
Da die Grundrechtsverletzung hier in der Einschränkung des Schutzes vor rechtswidrigen Angriffen Dritter infolge der Veröffentlichung der Adressen der Unterkünfte besteht, tritt keine Grundrechtsverletzung ein, wenn die Antwort nicht veröffentlicht wird, sondern lediglich den Abgeordneten zur Kenntnis gelangt.

3. Wie hoch sind die Kosten für die Wiederinbetriebnahme der 2 Containerdörfer in Marzahn und Lichtenberg jeweils einzeln beziffert?

Zu 3.: Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich die Kosten für die Wiederinbetriebnahme der Standorte nicht seriös beziffern, da sich diese noch in der Ausstattung befinden.

4. Wie hoch sind die Kosten für die 2 Neubauten in Neukölln und Spandau jeweils einzeln beziffert?

Zu 4.: Die Gesamtkosten der durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen geplanten und errichteten MUF 2.0 am Töpchiner Weg belaufen sich auf 9.926.000 €. Die Unterkunft in der Rauchstraße wurde von der Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAG geplant und errichtet. Der Eigentümer benennt mit dem Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keine Kosten.

5. Wie hoch sind die Kosten für die Sanierung des Komplexes in Mitte?

Zu 5.: Die Gesamtsumme der Projektvereinbarung zur Herrichtung der Unterkunft beträgt 3.586.980,84 Euro.

6. Wer wird die 5 Unterkünfte jeweils betreiben?

Zu 6.: Abgesehen von der Unterkunft im Blumberger Damm sind die untenstehenden Betreiberinnen und Betreiber jeweils im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählt worden. Der landeseigene Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin (LfG-B) wurde für den Betrieb der Unterkunft im Blumberger Damm ohne Vergabeverfahren beauftragt.

Unterkunft	Betreiberin/Betreiber
Alt-Moabit	SIN e. V.
Blumberger Damm	LfG-B
Hausvaterweg	AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.
Rauchstraße	DRK Schöneberg-hilft gGmbH
Töpchiner Weg	Tamaja Gemeinschaftsunterkunft gGmbH

7. Mit welchen monatlichen Betriebskosten einzeln für jede Unterkunft rechnet der Senat?

Unterkunft	Voraussichtliche Betriebskosten:
Alt-Moabit	38.200 €
Blumberger Damm	41.400 €
Hausvaterweg	2.110 €
Rauchstraße	26.000 €
Töpchiner Weg	17.000 €

8. Wer hat diese 5 Standorte konkret ausgewählt und aus welchen Gründen?

9. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass das Containerdorf in Marzahn geschlossen wurde, den Bürgern versprochen wurde, dieses abzubauen, aber nun die Versprechen nicht eingehalten werden und das Containerdorf reaktiviert werden soll?

Zu 8. und 9.: Bei den Unterkünften Töpchiner Weg und Rauchstraße handelt es sich um modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF). Der Senat hat 2016 und 2018 die Errichtung von MUF beschlossen. Die Auswahl der Grundstücke erfolgte durch den Senat gemeinsam mit den Bezirken.
Auswahlkriterien waren unter anderem die Verfügbarkeit von landeseigenen Flächen, die Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen (z. B. zum Schulbau), die baurechtliche Zulässigkeit, die Eignung des Sozialraums sowie die möglichst gleichmäßige Verteilung auf die Bezirke.

Bei der Unterkunft Alt-Moabit handelt es sich um eine Bestandsunterkunft, die bereits seit 2013 genutzt wurde und nun nach erfolgter Sanierung wiedereröffnet wird.
Seit Juli 2021 sind die Zugänge von Geflüchteten nach Berlin stark gestiegen. Zuletzt mussten im September 794 Asylbegehrende sowie 452 Folgeantragstellende zusätzlich untergebracht werden. Hinzu kommen Sonderaufnahmen beispielsweise von afghanischen Ortskräften und ihren Familien. Aufgrund der erhöhten Zugänge werden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete benötigt. Die vorhandenen Plätze werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres nicht ausreichen. Aus diesem Grund hat der Senat alle aktuell leerstehenden Unterkünfte bezüglich einer möglichen Reaktivierung geprüft. Alle ehemaligen Unterkünfte, bei denen eine Nutzung baulich und rechtlich möglich ist, wurden hierfür in Betracht gezogen und sollen reaktiviert werden. Hierzu gehören auch die Unterkünfte Blumberger Damm und Hausvaterweg. Ausgenommen sind Standorte, bei denen zeitnah Baufreiheit für eine andere Nutzung (z. B. Schul- oder Wohnungsbau) geschaffen werden muss.

Der Schutz vor Obdachlosigkeit und die menschenwürdige Unterbringung der neu eintreffenden Schutzsuchenden sind hierbei zu berücksichtigen.

10. Wie beabsichtigt der Senat, die Anwohner des Containerdorfes Marzahn für die erneute Nutzung als Asylunterkunft und der damit verbundenen Einschränkung der Wohnqualität zu entschädigen? Falls gar nicht, warum nicht?

Zu 10.: Für eine Entschädigung der Anwohnerinnen und Anwohner fehlt es sowohl an einem rechtlich relevanten Schaden als auch an einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage.

11. Wer hat und warum wurde eine erneute Betriebsgenehmigung für die 2 Containerdörfer erteilt, bitte jeweils einzeln für jeden Standort begründen?

Zu 11.: Die obere Bauaufsicht (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen) hat für beide Standorte die Baugenehmigung ausgestellt. Die Entscheidung, die Wohncontainerdörfer im Blumberger Damm und im Hausvaterweg temporär neu zu eröffnen, ermöglichen es dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), seine

Platzkapazitäten als Reaktion auf die aktuell steigenden Zahlen Ankommender kurzfristig um ca. 680 Plätze zu erhöhen.

12. Sollen die 5 Standorte jeweils mit Männern oder mit Familien belegt werden?

Zu 12.: Die Belegung der Unterkünfte erfolgt mit Personen, die neu in Berlin eintreffen sowie mit Personen, die aus anderen Unterkünften des LAF umziehen, beispielsweise aus einer Aufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft. Die Zusammensetzung der Belegung ist von den zum jeweiligen Zeitpunkt unterzubringenden Personen abhängig.

Berlin, den 04. November 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales